

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Fünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Einführung einer Reihe von Befreiungstatbeständen bei bestimmten Genehmigungs- und Meldepflichten; Lockerung von Verfahrensvorschriften; Aufhebung der restlichen Kapitaleinfuhrbeschränkungen.

B. Lösung

Entsprechende Änderung der Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 14 (42) – 651 09 – Au 81/81 – vom 28. August 1981.

Verkündet am 26. August 1981 im Bundesgesetzblatt I S. 849.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Fünzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 3. August 1981

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 5, § 26 Abs. 1 und § 33 Abs. 4 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 1981 (BGBl. I S. 106), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 Satz 1 und § 9 Abs. 3 wird das Wort „zweitausend“ durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „TIR-Übereinkommen 1975 (BGBl. 1979 II S. 446)“ ersetzt durch die Angabe „TIR-Übereinkommen (BGBl. 1961 II S. 649)“.
3. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Hauptzollamt kann auf Antrag die Vorausanmeldung von Waren bei der Versandzollstelle gestatten, die bis zum Ende des Monats, der dem Monat der Vorausanmeldung folgt, zum Versand kommen sollen.“

4. § 16 b wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Ausführer“ werden das Komma und die Worte „ausgenommen in den Fällen des § 19,“ gestrichen.
- b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 haben Ausführer, die die dort bezeichneten Waren im Verfahren nach § 15 Abs. 6 ausführen, die Ausfuhren eines Kalendermonats bis zum siebten Werktag des folgenden Monats dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Außenstelle Hamburg, zu melden. Die Meldungen können ohne Vordruck nach Anlage A 9 abgegeben werden; sie sind nach Warennummern, Ausfuhrart, Ursprungsland, Verbrauchs-/Bestimmungsland und Eigengewicht aufzuschlüsseln.

(3) Eine Meldung nach Absatz 1 oder 2 ist nicht erforderlich

1. in den Fällen des § 19 Abs. 1 oder
2. für Ausfuhren bis zu einem Eigengewicht von 50 kg je Behältnis.“

5. § 22 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „2601 980“ wird ersetzt durch die Angabe „2601 990“.
- b) Die Angabe „(aus Warennummer 2603 550)“ wird ersetzt durch die Angabe „(Warennummer 2603 750)“.

- c) Die Angabe „7111 508“ wird ersetzt durch die Angabe „7111 904“.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- „1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zu einem Freigutverkehr oder zur Zollgutverwendung, bei Sammelzollanmeldung oder Zollbehandlung ohne Abfertigung jedoch mit der Sammelzollanmeldung oder Zollanmeldung,
2. mit der Abgabe der Zollanmeldung für Waren, die aus einem offenen Zollager durch Anschreibung in einen Freigutverkehr oder eine Zollgutverwendung des Lagerinhabers übergeführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der zur Freigutverwendung berechtigt ist,“.

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Der Antrag auf Einfuhrabfertigung kann mit dem Zollantrag auf Abfertigung zur Zollgutlagerung, bei Sammelzollanmeldung oder Zollbehandlung ohne Abfertigung jedoch mit der Sammelzollanmeldung oder Zollanmeldung, oder während der Lagerung in einem offenen Zollager gestellt werden. Mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum Zollgutversand und während der Zollgutlagerung in Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern kann der Antrag auf Einfuhrabfertigung nur gestellt werden, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis dargetan wird; der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Bei der Einlagerung und während der Lagerung in einem Freihafen kann der Antrag nur gestellt werden, wenn die Waren dort überwacht werden können.

(5) Ist für die Einfuhr einer Ware im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation oder einer Handelsregelung (§ 19 Abs. 4) eine Einfuhrlizenz vorgeschrieben, so kann abweichend von den Absätzen 3 und 4 der Antrag auf Einfuhrabfertigung nur gestellt werden

1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr oder zur Freigutverwendung, bei Sammelzollanmeldung oder Zollbehandlung ohne Abfertigung jedoch mit der Sammelzollanmeldung oder Zollanmeldung,
2. mit der Abgabe der Zollanmeldung für Waren, die aus einem offenen Zollager durch Anschreibung in eine Freigutverwendung des Lagerinhabers übergeführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der zur Freigutverwendung berechtigt ist,
3. für Waren, die aus einem offenen Zollager in den freien Verkehr entnommen werden, bei der Auslagerung oder mit der Abgabe der Zahlungsanmeldung,
4. für Erzeugnisse, die aus einer aktiven Veredelung nicht gestellt werden, mit der Abrechnung der Veredelung.“

7. § 27 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. bei der Abfertigung von Waren
 - a) zum freien Verkehr der Vordruck E 2 a, soweit erforderlich mit Ergänzungsblatt E 2 b,
 - b) zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager der Vordruck E 2 d, soweit erforderlich mit Ergänzungsblatt E 2 b,
 - c) zur Freigutverwendung oder zur bleibenden Zollgutverwendung der Vordruck E 2 e, soweit erforderlich mit Ergänzungsblatt E 2 b,“.

b) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- „4. für den Übergang von Waren aus einem offenen Zollager in einen anderen Verkehr der Vordruck E 2 l,
5. bei der Abfertigung von Waren zur aktiven Veredelung oder zur Umwandlung der Vordruck E 2 m, soweit erforderlich mit Ergänzungsblatt E 2 b,“.

8. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage E 3 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Einführer. Die Genehmigungsstellen können abweichend von Satz 1

1. im Wege der Ausschreibung vorschreiben, daß die Einfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage E 3 a beantragt wird,
2. vertrauenswürdigen Einführern, die ständig zahlreiche Sendungen einführen, unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen gestatten, Anträge auf Einfuhrgenehmigung in anderer Weise, insbesondere durch Datenfernübertragung, zu stellen,
3. die Einfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage E 5 erteilen.“

9. In § 31 Abs. 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 und 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3“.

10. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 22 folgende Nummer 22 a eingefügt:

„22 a. Waren, die zuvor aus dem freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets zur Ausbesserung oder Nachbesserung im Rahmen einer zollrechtlichen passiven Veredelung ausgeführt worden sind;“.

b) Absatz 1 Nr. 33 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut vor Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Waren, wenn für sie außertarifliche Zollfreiheit nach den §§ 32 bis 34, 35 (ausgenommen Saatgut), 36, 36 a, 38 bis 42, 44, 50, 52, 53, 55 und 61 bis 71 der Allgemeinen

Zollordnung vom 29. November 1961 gewährt wird oder gewährt werden könnte, insbesondere“.

bb) Buchstabe t erhält folgende Fassung:

„t) Waren, die im Wirtschaftsgebiet unter zollamtlicher Überwachung vorübergehend verwendet und danach wieder ausgeführt werden, wie Beförderungsmittel, Baugerät, Muster, Ausstellungsgut,“.

c) In Absatz 1 Nr. 36 Buchstabe b werden die Worte „in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 28. Februar 1964 (BGBl. II S. 187),“ durch die Worte „in der Fassung von Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941),“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gebietsfremde dürfen Waren der gewerblichen Wirtschaft genehmigungsfrei einführen, die

1. sich in einem besonderen Zollverkehr befinden und auf Messen oder Ausstellungen verkauft werden oder
2. nachweislich auf Messen oder Ausstellungen verkauft werden sollen,

soweit die Einfuhr der Waren durch Gebietsansässige genehmigungsfrei zulässig ist.“

11. § 32 a erhält folgende Fassung:

„§ 32 a

Lagerung in Freihäfen oder Zollagern

Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung und ohne Einfuhrerklärung Waren zur Lagerung in Freihäfen oder Zollagern einführen. Die Einfuhrgenehmigung oder die Einfuhrerklärung sowie die Einfuhrabfertigung sind in diesen Fällen erst erforderlich, wenn die Waren in den freien Verkehr verbracht werden. Dem Verbringen der Waren in den freien Verkehr stehen insoweit die Abfertigung oder die Überführung der Waren zur aktiven Eigenveredelung, zur Umwandlung, zur Freigutverwendung oder zur bleibenden Zollgutverwendung sowie der Gebrauch, der Verbrauch und die Bearbeitung oder die Verarbeitung für Rechnung eines Gebietsansässigen in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland gleich. Das Hauptzollamt kann vertrauenswürdigen Einführern gestatten, die Einfuhrabfertigung für aus einem offenen Zollager entnommene Waren mit der Abgabe der Zahlungsanmeldung zu beantragen, spätestens jedoch am 15. Tage des auf die Entnahme folgenden Kalendermonats.“

12. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Aktive Lohnveredelung
im zollrechtlichen Veredelungsverkehr
oder in den Freihäfen

(1) Gebietsansässige dürfen ohne Einfuhrgenehmigung und ohne Einfuhrerklärung Waren einführen, die

1. zur aktiven Lohnveredelung im zollrechtlichen Veredelungsverkehr abgefertigt oder angeschrieben werden,
2. als Nachholgut im Rahmen einer aktiven Lohnveredelung zum freien Verkehr abgefertigt oder angeschrieben werden,
3. in einem Freihafen für Rechnung eines Gebietsfremden bearbeitet oder verarbeitet werden.

Bei der Einfuhrabfertigung brauchen keine Einfuhrkontrollmeldung, kein Ursprungszeugnis, keine Ursprungserklärung und keine anderen Nachweise über das Ursprungsland und das Einkaufsland der Waren vorgelegt zu werden.

(2) Eine Einfuhrgenehmigung oder eine Einfuhrerklärung ist jedoch erforderlich,

1. soweit für die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 eingeführten Waren innerhalb der zollamtlich festgesetzten Frist keine entsprechenden Mengen veredelter Waren oder an deren Stelle entsprechende Mengen nicht veredelter Waren oder Zwischenerzeugnisse gestellt werden oder soweit die eingeführten Waren, entsprechende Mengen veredelter Waren oder Zwischenerzeugnisse zum freien Verkehr, zur aktiven Eigenveredelung, zur Umwandlung, zur Freigutverwendung oder zur bleibenden Zollgutverwendung abgefertigt werden,
2. soweit die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eingeführten Waren in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland gebraucht, verbraucht oder für Rechnung eines Gebietsansässigen bearbeitet oder verarbeitet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Einfuhr von Baumwollgeweben der Warennummern 5509 010 bis 5509 970 und von Geweben aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern der Warennummern 5607 010 bis 5607 870 der Einfuhrliste. Sollen diese Gewebe zur aktiven Lohnveredelung im zollrechtlichen Veredelungsverkehr oder in einem Freihafen eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Einfuhr zur Lohnveredelung“ und als Einkaufsland das Land anzugeben, in dem der gebietsfremde Vertragspartner ansässig ist. Sind andere Gewebe und Gewirke aus den Kapiteln 50 bis 60 der Einfuhrliste, deren Einfuhr nach § 10 AWG und der Einfuhrliste der Genehmigung bedarf, nach Absatz 1 eingeführt worden, so bedarf es einer Einfuhrgenehmigung, soweit für die eingeführten Waren innerhalb der zollamtlich festgesetzten Frist keine entsprechenden Mengen veredelter Waren oder an deren Stelle entsprechende Mengen nicht veredelter Waren oder Zwischenerzeugnisse gestellt werden oder soweit die eingeführten Waren, entsprechende Mengen veredelter Waren oder Zwischenerzeugnisse zum freien Verkehr, zur aktiven Eigenveredelung, zur Umwandlung, zur Freigutverwendung oder zur bleibenden Zollgutverwendung abgefertigt werden.“

13. § 35 d wird aufgehoben.

14. In § 38 Abs. 3 werden in Nummer 5 die Worte „Kupfer, Aluminium“ durch das Wort „Kupfer“ und nach Nummer 5 die Angaben „7401 980, 7601 312 bis 7601 350“ durch die Angabe „7401 980“ ersetzt.
15. Die §§ 52 und 54 werden aufgehoben.
16. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „mitwirkt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das letzte Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende neue Nummer 9 wird eingefügt:
„9. entgegen § 18 Abs. 2 als Ausführer die Ausfuhrgenehmigung oder die Sammelgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden Nummern 10 bis 14; die bisherige Nummer 14 wird gestrichen.
 - cc) Folgende neue Nummer 15 wird eingefügt:
„15. als Einführer entgegen § 31 Abs. 1 die Einfuhrgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder“.
 - dd) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16.
17. Die Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung (Länderlisten D, E, F₁, F₂, F₃, G₁ und G₂) erhält die Fassung der Anlage 1* zu dieser Verordnung.
18. a) Die Anlagen A 1, A 2, A 3, A ErgBl., E 2, E 2 a, E 2 b, E 2 c, E 2 d und E 2 e zur Außenwirtschaftsverordnung erhalten die Fassung der Anlagen 2 bis 11* zu dieser Verordnung.
- b) Die Anlagen E 2 k und E 2 l zur Außenwirtschaftsverordnung erhalten die Fassung der Anlagen 12 und 13* zu dieser Verordnung.
- c) Die Anlage 14* zu dieser Verordnung wird die Anlage E 3 a zur Außenwirtschaftsverordnung.

Artikel 2

Die in den bisherigen Anlagen A 1, A 2, A 3, A ErgBl., E 2, E 2 a, E 2 b, E 2 c, E 2 d und E 2 e zur Außenwirtschaftsverordnung genannten Vordrucke können in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Form noch bis zum 31. Dezember 1981 verwendet werden.

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Außenwirtschaftsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Die Anlagen 1 bis 14 sind im Anlagenband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 36 vom 26. August 1981 veröffentlicht

Begründung

I. Allgemeines

Die Fünftzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung führt vor allem eine Reihe von Befreiungstatbeständen bei bestimmten Melde- und Genehmigungspflichten ein. Mehrere Verfahrensvorschriften werden gelockert. Außerdem entfallen die restlichen Kapitaleinfuhrbeschränkungen.

Schließlich ermächtigt die Verordnung den Bundesminister für Wirtschaft zur Bekanntmachung einer Neufassung der AWW, die gleichzeitig mit dieser Verordnung veröffentlicht wird.

II. Im einzelnen

Artikel 1

1. Nummer 1

Bei der Ausfuhr von Kleinsendungen im Wert von bisher höchstens 2 000 DM ist anstelle der Ausfuhrerklärung (Anlage A 1 zur AWW) die Klein-Ausfuhrerklärung (Anlage A 2) zu verwenden, die von dem Ausführer erheblich weniger Angaben verlangt (es entfällt z. B. die Angabe des Herstellungslandes im Bundesgebiet, des Geschäftssitzes des Ausführers bei Ausfuhr über Hamburg, Bremen und andere Grenzen). Beide Papiere dienen als Grundlage für die Erstellung der Außenhandelsstatistik durch das Statistische Bundesamt. Die Aussagekraft dieser Statistik leidet nach einer Untersuchung des Statistischen Bundesamtes nur unwesentlich, wenn die Höchstgrenze für die Klein-Ausfuhr auf 3 000 DM angehoben wird. Im Interesse der Verringerung des Verwaltungsaufwands bei Ausführern und Behörden wird diese Anhebung durch Änderung der Wertangabe in § 8 Abs. 3 Satz 1 vorgenommen.

Die Anhebung der Wertgrenze für die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendungen (§ 9 Abs. 3) folgt der Anhebung der Wertgrenze für die Klein-Ausfuhrerklärung. Sie dient gleichfalls der Verringerung des Verwaltungsaufwands.

2. Nummer 2

In § 10 Abs. 3 Satz 5 wird die Fundstelle für das TIR-Übereinkommen berichtigt, weil das Übereinkommen von 1975 noch nicht in Kraft getreten ist.

3. Nummer 3

Gemäß § 15 Abs. 5 dürfen im Falle der Vorausanmeldung die Waren bis zum Ende des auf den Monat der Vorausanmeldung folgenden Monats versandt werden. Die Neufassung des § 15 Abs. 1 Satz 1, der die Gestattung der Vorausanmeldung regelt, gleicht die Fristenangabe in den beiden genannten Absätzen an.

4. Nummer 4

Der neue Absatz 2 des § 16 b dehnt die Verfahrenserleichterungen des § 15 Abs. 6 auf die Mineralölaufuhrmeldung aus. Die Meldungen können auch papierfrei, d. h. mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung, durch Datenträgere Austausch o. ä. abgegeben werden.

Der neue Absatz 3 befreit von der Meldepflicht in den Fällen der allgemeinen Befreiungstatbestände des § 19 Abs. 1 sowie bei der Ausfuhr von Waren bis zu einem Eigengewicht von 50 kg je Behältnis. In diesen Fällen handelt es sich in der Regel um die Lieferung kleinerer Mengen. Gemessen am Meldezweck erscheint hier der Meldeaufwand entbehrlich.

5. Nummer 5

Die Änderung der Warennummerangaben in § 22 Abs. 2 Nr. 3 ist aufgrund der Neufassung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erforderlich.

6. Nummern 6, 7, 11 und 12

Die Änderungen von § 27 Abs. 3 bis 5, §§ 27 a, 32 a und 33 gleichen diese Vorschriften an das 17. Änderungsgesetz zum Zollgesetz vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1965) an, mit dem notwendige Anpassungen an Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften vorgenommen worden sind.

Darüber hinaus verzichtet die Neufassung des § 27 Abs. 4 Satz 1 auf das Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedürfnisses als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einfuhrabfertigung bei der zollrechtlichen Abfertigung zur Zollgutlagerung. Dies dient der Vereinfachung und entspricht im übrigen weitgehend der derzeitigen Verwaltungspraxis.

Die in den Wortlaut des § 27 Abs. 5 aufgenommene Bezugnahme auf die Handelsregelungen im Sinne des § 19 Abs. 4 stellt klar, daß auch in diesen Fällen, wenn Einfuhrlizenzpflicht besteht, die Zuständigkeitsregelung des § 27 Abs. 5 gilt.

Außerdem ermächtigt die Anfügung des letzten Satzes in § 32 a das Hauptzollamt, unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, daß die Einfuhrabfertigung der aus einem offenen Zollager entnommenen Waren erst nach der Auslagerung beantragt wird. Die Neuregelung, die für den Bereich der Sammelzollverfahren bereits als Regelverfahren zugelassen ist (vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 1), entspricht einem wirtschaftlichen Bedürfnis, ist sachlich vertretbar und erleichtert die Verwaltungsarbeit. Da sie nur für die Einfuhrabfertigung gilt, muß eine etwa erforderliche Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrerklärung wie bisher im Zeitpunkt der Entnahme aus dem offenen Zollager vorliegen. Etwaigen Mißbräuchen könnte – neben bußgeldrechtlichen Maßnahmen – durch Widerruf der Bewilligung, notfalls durch Rücknahme der Lagerbewilligung begegnet werden.

7. Nummer 8

Die neue Vorschrift des § 30 Abs. 1 Nr. 1 beruht auf folgenden Erwägungen:

Einfuhrgenehmigungen wurden bisher ausschließlich auf Formblättern nach Anlage E 3 zur Außenwirtschaftsverordnung beantragt. Die Erteilung der Genehmigungen für gewisse Warengruppen, insbesondere Textilien und Bekleidung, erfolgt seit geraumer Zeit auf dem Formblatt der Anlage E 5 mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Die

hierfür erforderliche Datenerfassung wird durch die Verwendung des neuen Antragsvordrucks E 3 a wesentlich erleichtert (überwiegend linksbündige Anordnung, Aufteilung in Raster u. ä.). Die Anlage E 3, deren Teil II die Einfuhrgenehmigung herkömmlicher Form enthält, muß jedoch noch beibehalten werden, weil nicht in allen Einfuhrbereichen sämtliche Genehmigungen unter Einsatz von EDV erteilt werden können. Die neue Vorschrift des § 30 Abs. 1 Nr. 2 ermöglicht den Genehmigungsbehörden, die Beantragung der Einfuhrgenehmigung in anderer Weise, insbesondere im Wege der Datenfernübertragung, zuzulassen. Dieses neue Antragsverfahren wurde in den vergangenen Monaten mit Hilfe eines Pilotprojekts erfolgreich erprobt. Der Antragsteller übermittelt hier den Genehmigungsbehörden die für die Antragstellung erforderlichen Daten in Form eines Datensatzes über das Fernsprechnetz an die EDV-Anlage der Genehmigungsbehörden. Die sonstigen erforderlichen Unterlagen (Exportlizenz u. a.) werden z. B. per Kursbrief übermittelt. Die Genehmigungsbehörden überprüfen die übersandten Unterlagen sowie den Datensatz und erteilen ggf. – unter Verwendung des Datensatzes – die Genehmigung, die in herkömmlicher Weise übermittelt wird. Das Verfahren, das zunächst nur für gewisse Warenbereiche Anwendung finden kann, führt zu einer erheblichen Beschleunigung.

8. Nummer 9

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1979 (ABl. EG 1980 Nr. L 16 S. 14) darf die Einfuhrabfertigung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr auch im Falle von Schutz- oder Überwachungsmaßnahmen nicht von der Vorlage eines Ursprungszeugnisses abhängig gemacht werden. Wenn solche Maßnahmen von der Bundesrepublik Deutschland ergriffen werden, so geschieht dies durch Einführung einer Einfuhrgenehmigungspflicht für die betreffenden Waren. Damit findet § 31 Anwendung, in den daher der Ausschlußtatbestand des § 29 Abs. 1 Nr. 3 aufgenommen werden muß.

9. Nummer 10 Buchstabe a

Der neue Befreiungstatbestand des § 32 Abs. 1 Nr. 22 a ermöglicht die genehmigungsfreie Wiedereinfuhr insbesondere solcher Waren, die zuvor mit einer Einfuhrgenehmigung in das Wirtschaftsgebiet eingeführt, aber zu Zwecken der Ausbesserung oder Nachbesserung vorübergehend wieder ausgeführt worden sind. In diesen Fällen sind die entsprechenden Mengen aufgrund der Einfuhrgenehmigungen bereits auf die betreffenden Quoten angerechnet worden, weshalb eine nochmalige Erfassung durch Einfuhrgenehmigungspflicht entbehrlich ist. Der Nachweis der vorherigen Ausfuhr wird durch die Erfassung im zollrechtlichen passiven Veredelungsverkehr ermöglicht.

10. Nummer 10 Buchstabe b

In § 32 Abs. 1 Nr. 33 wird durch die Änderung des Wortlauts vor Buchstabe a die Einfuhr von Saatgut-

mustern von dem erleichterten Verfahren gemäß § 32 ausgenommen. Für diese Einfuhren wird damit die Vorlage einer Einfuhrkontrollmeldung erforderlich (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 27 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a). Hierdurch wird sichergestellt, daß der Befreiungstatbestand für Mustersen-dungen nicht – wie in der Vergangenheit geschehen – zur Umgehung der Kontrollregelungen des Saatgutverkehrsgesetzes mißbraucht werden kann.

Nach der bisherigen Fassung des § 32 Abs. 1 Nr. 33 Buchstabe t waren zu Verpackungszwecken dienende neue Jutesäcke und -beutel, die aus Staats-handelsländern bezogen wurden, von dem erleichterten Verfahren gemäß § 32 ausgeschlossen. Für diese Ausnahmeregelung besteht keine wirtschaftspolitische Notwendigkeit mehr.

Der zweite Halbsatz des § 32 Abs. 1 Nr. 33 Buchstabe t wird daher in der Neufassung gestrichen.

11. Nummer 10 Buchstabe c

Durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941) ist Artikel 3 des Sonderorganisationsgesetzes vom 22. Juni 1954 (BGBl. II S. 639) neugefaßt worden. Das Zitat in § 32 Abs. 1 Nr. 36 Buchstabe b wird daher entsprechend geändert.

12. Nummer 10 Buchstabe d

Der neue Befreiungstatbestand des § 32 Abs. 3 stellt die wegen § 10 Abs. 1 AWG grundsätzlich genehmigungsbedürftige Einfuhr durch Gebietsfremde von der Genehmigungspflicht frei, wenn es sich um liberalisierte Waren der gewerblichen Wirtschaft handelt, die auf Messen oder Ausstellungen verkauft werden sollen. Der Befreiungstatbestand hat praktische Bedeutung nur für solche Gebietsfremde, die nicht Gemeinschaftsansässige sind, da Gemeinschaftsansässige diese Waren wegen § 10 a AWG ohnehin genehmigungsfrei einführen können. Die Aufteilung des Tatbestandes in zwei Alternativen ist erforderlich, weil in den Fällen, in denen sich die Ware in einem besonderen Zollverkehr befindet, die – andernfalls genehmigungsbedürftige – Entnahme in den freien Verkehr erst im Augenblick der Veräußerung erfolgt (§ 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Nr. 3).

Die sich aus der Neuregelung ergebende Erleichterung bei der Beschickung von Messen entspricht einem vielfach geäußerten Wunsch der betroffenen Wirtschaftskreise, ohne den Zweck der allgemeinen Genehmigungspflicht für Einfuhren durch Gebietsfremde zu gefährden.

13. Nummer 13

Mit der Entscheidung Nr. 2091/80/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. August 1980 (ABl. EG Nr. L 203 S. 20) hat die Kommission ihre Entscheidung Nr. 360/79/EGKS vom 27. Dezember 1979 (ABl. EG Nr. L 344 S. 7) aufgehoben. Damit entfällt die in § 35 d für die Ein-

fuhr gewisser Stahlerzeugnisse vorgeschriebene Vorlage einer Konformitätsbescheinigung.

14. Nummer 14

Die zuletzt für das Jahr 1980 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3029/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 (ABl. EG Nr. L 340 S. 31) festgesetzten mengenmäßigen Ausfuhrkontingente für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium sind für das Jahr 1981 nicht erneuert worden. Die der Überwachung dieser Ausfuhrkontingentierung dienende Durchfuhrgenehmigungspflicht für Waren der Warennummern 7601 312 bis 7601 350 wird daher aufgehoben.

15. Nummer 15

Mit der veränderten außenwirtschaftlichen Situation der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem anhaltenden Defizit der deutschen Leistungs- und Zahlungsbilanz, sind die für die Beibehaltung der restlichen Kapitaleinfuhrbeschränkungen maßgeblichen Gründe (Sicherung der Kaufkraft der Deutschen Mark und des Gleichgewichts der Zahlungsbilanz, vgl. § 23 Abs. 3 AWG) entfallen. Die §§ 52 und 54 werden daher in Anwendung des § 2 Abs. 3 AWG aufgehoben.

16. Nummer 16

Die Streichung des § 70 Abs. 2 Nr. 4 und des § 70 Abs. 4 Nr. 14 ergibt sich aus der Aufhebung der §§ 52 und 35 d.

Die neuen Bußgeldbestimmungen in § 70 Abs. 4 Nr. 9 und 15 schließen eine Regelungslücke, die in der Vergangenheit verschiedentlich ausgenutzt worden ist. So konnte der Ausfuhrer, der eine Ausfuhr ohne Vorlage der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrgenehmigung erreichte, nach einiger Zeit wegen der unterbliebenen Abschreibung auf der Genehmigung diese nochmals zur Ausfuhr der gleichen Warenmenge verwenden. Zwar lag dann eine ungenehmigte Ausfuhr vor, weil die Gesamtmenge nicht von der Genehmigung erfaßt war; jedoch war es für die Zollstellen kaum möglich, dies im Falle der zweiten Ausfuhr zu erkennen. Wurde die Nichtvorlage der Genehmigung nach der ersten Ausfuhr entdeckt, so konnte sie mangels einer Bußgeldbestimmung nicht geahndet werden. Bei der Wareneinfuhr war die Rechtslage entsprechend. Nach den neuen Bestimmungen ist daher auch die Nichtvorlage einer vorhandenen Genehmigung als Ordnungswidrigkeit verfolgbar.

17. Nummer 17

Die in der Anlage L zusammengefaßten Länderlisten D, E, F₁, F₂, F₃, G₁ und G₂ werden auf den neuesten Stand gebracht und entsprechen den gegenwärtigen amtlichen Länderbezeichnungen (vgl. Alphabe-

tisches Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes – Stand: 1. Januar 1981).

Darüber hinaus ist die Länderliste F₃ aufgrund der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 26. März 1981 (ABl. EG Nr. L 88 S. 32) um die Länder Hongkong, Japan, Malaysia, Philippinen, Singapur, Südkorea, Taiwan, Thailand erweitert worden.

18. Nummer 18

Die Änderung der Anlagen A 1, A 2 und A 3 ist wegen der Änderung der Wertgrenze in § 8 Abs. 3 erforderlich. Dabei werden die Texte der Vordrucke auch an zwischenzeitlich geänderte zollrechtliche und statistische Definitionen angeglichen.

Aufgrund von geänderten Zollrechtsvorschriften des Gemeinschaftsrechts und des innerstaatlichen Rechts sind mehrere Bestandteile der bei der Abfertigung verwendeten Verbundvordrucke geändert worden. Die Gestaltung der Einfuhrkontrollmeldungen, die bei der Ausfüllung dieser Formulare im Durchschreibeverfahren anfallen, muß hieran angeglichen werden.

Die Anlage E 3 a wird aufgrund der neuen Vorschrift des § 30 Abs. 1 Nr. 1 in die Außenwirtschaftsverordnung aufgenommen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a genannten Vordrucke können in der bis zum Inkrafttreten der Fünzigsten Änderungsverordnung gültigen Form noch bis zum Jahresende verwandt werden.

Für die in Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b genannten Vordrucke kann keine Aufbrauchsfrist gewährt werden, weil die Aufbrauchsfrist für die entsprechenden Statistikvordrucke gemäß der Bekanntmachung des Statistischen Bundesamtes vom 11. Dezember 1980 zum 30. Juni 1981 ausläuft.

Artikel 3

Seit der letzten Bekanntmachung einer Neufassung der Außenwirtschaftsverordnung sind 23 Änderungsverordnungen ergangen. Im Interesse der Übersichtlichkeit der AWW soll ihr gesamter Wortlaut in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht werden.

Artikel 4

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 5

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.